

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat Küsten- und Hochwasserschutz, Wasserbau, Wasserverbandsrecht, Gewässerkunde, Seenprogramm.

Die Änderung in Artikel 1 bezieht sich auf § 57 Absatz 3 Nummer 5. Hier wurde der Begriff „Bodenschätze“ ersetzt durch die Worte „Kiese und Sande“.

Das bedeutet, dass ausschließlich die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Kiesen und Sanden beschränkt werden soll, nicht aber die Gewinnung von Bodenschätzen jeglicher anderer Art. Dies wird durch die Änderungen in den Artikeln 2-7, mit denen die Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete geändert wird, deutlich untermauert. Die ausschließliche Beschränkung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Kiesen und Sanden ist nicht verhältnismäßig und ignoriert die gesetzliche Verpflichtung zum Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, die im Wesentlichen aufgrund der überwiegend vorhandenen sandigen Küsten mit Sand aus der Ostsee durch Aufspülungen im Bereich des Vorstrandes und des Stranden sowie durch die Errichtung von Dünen erfolgt.

*Die Art der Sandentnahmen für Zwecke des Küstenschutzes wurden auf Landesebene im Papier „Naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern - Hinweise zur Eingriffsregelung für den marinen Bereich (HzE marin) abgestimmt. Darin wird unter Einhaltung folgender Grundannahmen die marine Sandgewinnung als **befristet wirkender Eingriff** angesehen:*

- *jährlich zum Ausgleich der negativen Sedimentbilanz an der Küste von M-V im Mittel aufzuspülendes Sandvolumen: 500.000 m³*
- *ortsspezifische Aufspülwiederholungsintervalle entsprechend der bisherigen Erfahrungswerte*
- *maximale Abbautiefe bei einer Entnahme: 1,5 m*
- *Nutzungsgrad einer Hauptbetriebsplanfläche: 75 %*
- *Sperrfrist bis zur erneuten Nutzbarkeit einer Abbaufäche: 15 Jahre*
- *Lagerstättennutzung bis Erreichen einer Restauflage von mindestens 0,5 m*
- *flächenbezogener Zuschlag zur Berücksichtigung von Erkundungsunsicherheiten in den Lagerstätten und zur Pufferung eventuell infolge des Klimawandels steigenden Aufspülbedarfes: 50 %*

Die geologische Verfügbarkeit mariner Sande für den Küstenschutz wurde durch Erkundungsarbeiten nachgewiesen. Bisher ist nur ein Teil der vom Land M-V für die marine Sandgewinnung vorgesehenen Lagerstätten erkundet. Derzeit beläuft sich der erkundete und industriell abbaubare Vorrat auf ca. 70 Mio. m³. Damit kann grundsätzlich für einen langen Zeitraum der Schutz sandiger Küsten sichergestellt werden. Die Gewinnung mariner Sande erfolgt aus Bewilligungsfeldern (15 Stck.), für die eine Bewilligung nach § 8 BbergG vorliegt.

Der umweltschonende Abbau mariner Sande für Küstenschutzmaßnahmen des Landes ist selbstverständlich. Bisher durchgeführte Umweltuntersuchungen in Entnahmegebieten belegen die hohe Regenerationsfähigkeit mariner Lebensräume, so dass in den bisher untersuchten Sandentnahmegebieten bereits nach 5 Jahren nur noch geringfügige Veränderungen des Meeresbodenreliefs festgestellt werden konnten und der Biototyp erhalten geblieben ist. Um eine vollständige Regeneration der Zönose sicherzustellen, wird derzeit ein Lagerstättennutzungskonzept erarbeitet, das sicherstellt, dass zwischen den Sandentnahmen auf der gleichen Fläche möglichst lange Zeiträume liegen.

Insofern wird die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes seitens der Küstenschutzverwaltung MV in der vorliegenden Form abgelehnt.

Aufgrund der kurzfristigen Terminsetzung war eine frühere Übersendung der Stellungnahme nicht möglich. Ich bitte dennoch um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Koordinierung Bundes- und Europaangelegenheiten



**Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt**

*Paulshöher Weg 1 | 19061 Schwerin
www.lm.mv-regierung.de*